



Ein Handelsplatz der Börsen AG

Börsenordnung

Stand: 27. Juli 2026

I N H A L T

I. Abschnitt. Organisation

- § 1 Geschäftszweige
- § 2 Träger der Börse
- § 3 Börsenaufsichtsbehörde

II. Abschnitt. Börsenrat

- § 4 Aufgaben des Börsenrates
- § 5 Zusammensetzung des Börsenrates
- § 6 Amtszeit des Börsenrates
- § 7 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

III. Abschnitt. Geschäftsführung

- § 9 Börsenleitung
- § 10 Aufgaben der Geschäftsführung
- § 11 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung
- § 12 Marktausschuss

IV. Abschnitt. Handelsüberwachungsstelle

- § 13 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle
- § 14 Börsensicherheiten

V. Abschnitt. Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel im maklergestützten Handel und im elektronischen Handelssystem Quotrix

- § 15 Antrag auf Zulassung
- § 16 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen
- § 18 Zulassung von Börsenhändlern
- § 19 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix
- § 20 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Direkter Elektronischer Zugang / Direct Electronic Access (DEA)

- § 22 Börsenkarten; Besucherkarten
- § 23 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung
- § 24 Ruhen der Börsenzulassung auf Antrag

VI. Abschnitt. aufgehoben

- § 25 (aufgehoben)
- § 26 (aufgehoben)

VII. Abschnitt. Feststellung der Börsenpreise im Handelssystem unter Mitwirkung von Skontroführer

- 1. Unterabschnitt: Zulassung als Skontroführer
 - § 27 Zulassung
 - § 28 Skontroverteilung
 - § 29 Aufgaben der Skontroführer
 - § 30 Limit-Kontroll-System
- 2. Unterabschnitt: Preisermittlung
 - § 31 Fortlaufende Auktion
 - § 32 Preisermittlung
- 3. Unterabschnitt: besondere Preisfeststellungen
 - § 33 aufgehoben
 - § 34 Spezielle Auktion
 - § 35 Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels
 - § 36 (aufgehoben)
 - § 37 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen
 - § 38 Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

VIII. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

- § 39 Elektronisches Handelssystem Quotrix
- § 40 Preisbildung und Referenzmarkt
- § 41 Market Maker
- § 42 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker
- § 43 (aufgehoben)
- § 44 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung
- § 45 (aufgehoben)
- § 46 Entgeltordnung; Kosten

- § 47 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und
Verwertung der Daten
- § 48 Handelszeiten; Regelwerk Quotrix

VIIIa. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels

- § 48a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels
- § 48b Order-Transaktions-Verhältnis
- § 48c Excessive Usage Fee
- § 48d Anforderungen an die Auftragserteilung
- § 48e Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen
- § 48f Sonderformen des algorithmischen Handels
- § 48g Mindestpreisänderungsgröße (Tick-Size)

IX. Abschnitt. Transparenzvorschriften

- § 49 Vor- und Nachhandelstransparenz.

X. Abschnitt. Benutzung von EDV-Einrichtungen

- § 50

XI. Abschnitt. Börsenschiedsgericht

- § 51 Ordentliches Schiedsgericht

XII. Abschnitt. Zulassung, Einbeziehung und Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt

- § 52 Zulassungspflicht
- § 53 Zulassungsantrag
- § 54 Zulassungsbeschluss
- § 54a Weitere Pflichten des Emittenten
- § 55 Einbeziehung
- § 56 Widerruf der Zulassung
- § 57 Wirksamkeit des Widerrufs
- § 57a Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt

XIII. Abschnitt. Freiverkehr

- § 58 Einrichtung eines Freiverkehrs
- § 58a (aufgehoben)

XIV. Abschnitt. Schlussvorschriften

- § 59 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 60 Verschwiegenheitspflicht
- § 61 Abschluss von Geschäften
- § 62 Vornahme von Bekanntmachungen
- § 63 In-Kraft-Treten

Anlage: Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

I. Abschnitt. Organisation

§ 1 Geschäftszweige

(1) Die Börse Düsseldorf dient dem Abschluss von Handelsgeschäften in den in § 2 Absatz 2 Börsengesetz genannten Finanzinstrumenten und Edelmetallen.

(2) Die Ermittlung des Börsenpreises erfolgt im Handelssystem unter Mitwirkung von Skontroführern und hierneben oder stattdessen in elektronischen Handelssystemen.

(3) Die Geschäftsführung kann die Benutzung von Börseneinrichtungen mit Zustimmung des Börsenrates auch für andere als die in Absatz 1 erwähnten Geschäftszweige gestatten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sie kann in Ausführungsbestimmungen auch einzelne Gruppen von Finanzinstrumenten vom Handel an der Wertpapierbörse ausschließen. Den Handelsteilnehmern wird dies in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 2 Träger der Börse

Träger der Börse ist die BÖAG Börsen AG. Der Träger stellt auf Anforderung der Geschäftsführung die erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Mittel zur Verfügung.

§ 3 Börsenaufsichtsbehörde

Die Aufsicht über die Börse Düsseldorf übt die zuständige oberste Landesbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen aus (Börsenaufsichtsbehörde).

II. Abschnitt. Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrates

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung, der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse, der Gebührenordnung, der Zulassungsordnung für Börsenhändler und der Handelsordnung für den Freiverkehr, jeweils als Satzung,
2. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,

3. Überwachung der Geschäftsführung,
4. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
5. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen,
6. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen des Börsenträgers, die den Börsenbetrieb betreffen sowie zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten, die für den Börsenbetrieb wesentlich sind, auf ein anderes Unternehmen,
7. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,

Der Börsenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Der Börsenrat nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.
- (3) Die Geschäftsführung legt Fragen von grundsätzlicher Bedeutung dem Börsenrat zur Zustimmung vor

§ 5 Zusammensetzung des Börsenrates

Die Zusammensetzung des Börsenrates richtet sich nach den Vorschriften des Börsengesetzes und der nach § 13 Abs. 4 BörsG erlassenen Rechtsverordnung (Wahlverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Amtszeit des Börsenrates

Die Amtszeit der Mitglieder des Börsenrates beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung

- (1) Der Börsenrat wählt in seiner ersten Sitzung, die einer Wahl folgt, für seine vierjährige Amtszeit aus seiner Mitte den Vorsitzenden, drei erste Stellvertreter und bis zu vier weitere Stellvertreter des Vorsitzenden.

(2) Ein Stellvertreter des Vorsitzenden muss einer anderen Gruppe im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BörsG angehören als der Vorsitzende.

(3) Die Verhandlungen des Börsenrates leitet der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sie nicht an den Verhandlungen teilnehmen, führt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Börsenrates den Vorsitz.

(4) Der Börsenrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Er hat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dafür zu sorgen, dass Angehörige der Gruppen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BörsG, deren Belange durch die Beschlüsse berührt werden können, angemessen vertreten sind.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse des Börsenrates

(1) Der Börsenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters; enthält er sich in einem solchen Fall der Stimme, so gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied des Börsenrates kann im Verhinderungsfall seine Stimme auch schriftlich abgeben.

(2) Bei schriftlichen, fernschriftlichen, fernmündlichen, per Telefax oder per E-Mail übermittelten Beschlussfassungen gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Börsenratsmitglieder innerhalb einer gesetzten Frist dem Beschluss zugestimmt hat.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder sind Abstimmungen geheim durchzuführen.

(4) Inhalt und Ergebnis der Beschlussfassung sind in Textform niederzulegen. Einzelheiten über die Verfahrensweise bei der Beschlussfassung und deren Protokollierung regelt die Geschäftsordnung des Börsenrates.

III. Abschnitt. Geschäftsführung

§ 9 Börsenleitung

(1) Die Leitung der Börse obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung. Die Geschäftsführer werden für höchstens fünf Jahre bestellt; die wiederholte Bestellung ist zulässig. Sie müssen zuverlässig sein und die für die Leitung der Börse erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(2) Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen zugewiesen sind. Sie ist insbesondere zum Erlass der in den Regelwerken der Wertpapierbörse genannten Ausführungsbestimmungen und Anordnungen berechtigt.

(3) Die Geschäftsführung nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 10 Aufgaben der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Börse zu regeln, Ort und Zeit des Börsenhandels zu bestimmen,
3. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die Wertpapierbörse betreffenden Gesetze, Verordnungen, Geschäftsbedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
5. zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf deren Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen zu betrauen,
6. Zulassung von Skontroführern und Verteilung der Skontren für Wertpapiere, die zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind,

7. Zulassung von Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln,

7a. Beauftragung von Unternehmen als Market Maker und der für sie handelnden Personen im elektronischen Handelssystem Quotrix sowie Verteilung der Finanzinstrumente zum Market Making unter den Market Makern,

8. über die Zulassung und die Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt zu entscheiden,

9. mindestens drei inländische Zeitungen mit überregionaler Bedeutung zu Bekanntmachungsblättern für die vorgeschriebenen Veröffentlichungen (überregionale Börsenpflichtblätter) zu bestimmen,

10. die Ordnung an der Börse aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, zum Beispiel der EDV-Anlagen sicherzustellen; sie hat hierfür geeignete Maßnahmen zu treffen,

11. über die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung von Wertpapieren, sowie die Unterbrechung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,

12. eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen,

13. Erlass von Ausführungsbestimmungen auf Grundlage der Regelwerke der Wertpapierbörse.

(2) Die Wertpapierbörse wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

§ 11 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung

(1) Die zugelassenen Personen und Unternehmen haben den Anordnungen der Geschäftsführung oder ihrer Beauftragten Folge zu leisten.

(2) Mitglieder der Geschäftsführung oder deren Beauftragte sind befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören oder Anordnungen der Geschäftsführung nicht Folge leisten, aus den Börsenräumen entfernen zu lassen oder im Einzelfall von der Benutzung von Börseneinrichtungen

auszuschließen, wenn und solange sie die Funktionsfähigkeit von Börseneinrichtungen beeinträchtigen.

(3) Für den Börsenhandel in einem elektronischen Handelssystem kann die Geschäftsführung mit der Erledigung von Überwachungs- und Kontrollaufgaben einschließlich der zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile erforderlichen vorläufigen Maßnahmen auch eine andere Stelle außerhalb der Börse Düsseldorf beauftragen.

§ 12 Marktausschuss

(1) An der Börse Düsseldorf wird ein Marktausschuss eingerichtet, der aus höchstens 15 Personen besteht.

(2) Der Marktausschuss berät die Geschäftsführung insbesondere bei folgenden Aufgaben:

- Entscheidung über die Skontroverteilung nach §§ 28 und 29;
- Billigung der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr gemäß § 58;
- Vorbereitungen von Beschlussfassungen des Börsenrates.

Ferner berät er die Geschäftsführung bei allgemeinen Fragen des Börsenhandels, der Marktentwicklungen und des Wertpapierwesens.

(3) Die Mitglieder des Marktausschusses werden von der Geschäftsführung im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Börsenrates und dessen Stellvertretern bestimmt.

(4) Der Marktausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassungen des Marktausschusses gilt § 8 entsprechend.

(5) Der Marktausschuss kann von der Geschäftsführung mit der Wahrnehmung weiterer als der in Absatz 2 genannten Aufgaben beauftragt werden.

(6) Der Marktausschuss nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

IV. Abschnitt. Handelsüberwachungsstelle

§ 13 Aufgaben der Handelsüberwachungsstelle

(1) Die Handelsüberwachungsstelle der Börse Düsseldorf überwacht den Handel an der Börse und die Börsengeschäftsabwicklung nach § 7 BörsG. Dabei stehen der Handelsüberwachungsstelle alle Daten aus der elektronischen Datenverarbeitung der Börsen und der Handelsteilnehmer zur Verfügung, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt.

(2) Die Handelsüberwachungsstelle nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nur im öffentlichen Interesse wahr.

§ 14 Börsensicherheiten

(1) Die Verpflichtungen aus Geschäften, die an der Börse Düsseldorf abgeschlossen werden, müssen jederzeit erfüllt werden können. Die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und Skontroführer sowie die im elektronischen Handelssystem Quotrix zugelassenen Market Maker haben hierfür nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Sicherheiten zu leisten.

(2) Für die an der Börse Düsseldorf abgeschlossenen Geschäfte können Sicherheiten verlangt werden. Die Geschäftsführung legt die zu leistende Mindestsicherheit, das damit abgesicherte Geschäftsvolumen sowie die weiteren Einzelheiten der Sicherheitenbestellung fest. Es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden. Die Sicherheit ist durch die Garantie eines Kreditinstituts, durch eine Kautionsversicherung, durch Verpfändung von Kontoguthaben oder durch Zahlung an die Börse zu leisten. Die gestellte Sicherheit muss gewährleisten, dass die zu leistende Summe auf erstes Anfordern ohne Einwendungsmöglichkeit des Sicherungsgebers an dem der Anforderung folgenden Börsentag auf dem von der Geschäftsführung bestimmten Konto verfügbar ist. Im Übrigen legt die Geschäftsführung das Nähere über die Art und Weise der Sicherheitsleistung fest. Sie kann ferner zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Handelsteilnehmer, Skontroführer und Market Maker Sicherheitsrahmen für diese bestimmen.

(3) Die Überwachung der Einhaltung der Sicherheitenregelung und das Treffen von geeigneten Anordnungen zur Sicherstellung

der Erfüllung der Verpflichtungen aus börslichen Geschäften erfolgt nach Maßgabe von § 20 BörsG.

(4) Wird eine festgesetzte Sicherheitsleistung nicht erbracht oder entfällt sie nachträglich, gelten die §§ 15 Abs. 4, 23 Abs. 5 und 7 entsprechend.

V. Abschnitt. Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel im maklergestützten Handel und im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 15 Antrag auf Zulassung

(1) Zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung erforderlich, über die die Geschäftsführung auf schriftlichen Antrag entscheidet. Der Antragsteller wird als Unternehmen (Handelsteilnehmer) zugelassen. Der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.

(2) Zweigniederlassungen eines zugelassenen Unternehmens können auf schriftlichen Antrag als Handelsteilnehmer zugelassen werden.

(3) Die Zulassung kann auf die Teilnahme an einem elektronischen Handelssystem beschränkt sein.

(4) Unternehmen können auf Antrag mit der Beschränkung zugelassen werden, dass sie sich nicht selbst als Vertragspartei bezeichnen dürfen.

§ 16 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

Mit dem dauernden Recht zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig bei den in § 1 genannten Gegenständen, die börsenmäßig handelbar sind,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder

3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen

und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung eines Unternehmens zur Teilnahme am Börsenhandel nach § 16 ist zu erteilen, wenn

1. bei Unternehmen, die in der Rechtsform des Einzelkaufmanns betrieben werden, der Geschäftsinhaber, bei anderen Unternehmen die Personen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Antragstellers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt sind, zuverlässig sind und zumindest eine dieser Personen die für das börsenmäßige Wertpapiergeschäft notwendige berufliche Eignung hat; diese ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum börsenmäßigen Wertpapiergeschäft befähigt,

2. die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Börse Düsseldorf geschlossenen Geschäfte sichergestellt ist,

3. der Antragsteller ein Eigenkapital von mindestens Euro 50.000 nachweist, es sei denn, er ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) tätiges Unternehmen, das zum Betreiben des Finanzkommissionsgeschäftes im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder zur Erbringung einer Finanzdienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 KWG befugt ist; als Eigenkapital sind das eingezahlte Kapital und die Rücklagen nach Abzug der Entnahmen des Inhabers oder der persönlich haftenden Gesellschafter und der diesen gewährten Kredite sowie eines Schuldenüberhangs beim freien Vermögen des Inhabers anzusehen,

4. bei dem Antragsteller, der nach Nummer 3 zum Nachweis von Eigenkapital verpflichtet ist, keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er unter Berücksichtigung des nachgewiesenen Eigenkapitals nicht die für eine ordnungsmäßige Teilnahme am Börsenhandel erforderliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hat.

5. zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen ein Abwicklungsweg abgestimmt wurde. Nachträgliche Änderungen dieses Abwicklungsweges sind der Börse anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann Abwicklungswege ablehnen.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Ziffer 2 ist erfüllt, wenn der Antragsteller eine zur Abwicklung seiner Börsengeschäfte geeignete und bedarfsmäßig besetzte Geschäftsstelle unterhält oder an eine technische Einrichtung der Börse angeschlossen ist, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sicherstellt sowie die Erfüllung seiner Börsengeschäfte über eine Filiale der Deutschen Bundesbank und eine nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz anerkannte Wertpapiersammelbank vornimmt. Im Falle von in Wertpapierrechnung verwahrten Wertpapieren wird die Erfüllung der Geschäfte über eine Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 allein vorgenommen, soweit diese eine Durchführung der Wertpapier- und Geldverrechnung sicherstellt. Für die ordnungsgemäße Abwicklung von Geschäften, die in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten notierte Wertpapiere zum Gegenstand haben, ist darüber hinaus erforderlich, dass der Teilnehmer selbst am Clearing in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten teilnimmt oder eine Kontoverbindung zu einer entsprechenden Clearingbank unterhält; vorstehend bezeichnete Teilnehmer und Clearingbanken müssen am Verrechnungsverkehr einer Wertpapiersammelbank gemäß Satz 1 für in Fremdwährung oder in Rechnungseinheiten abzuwickelnde Wertpapiere teilnehmen. Wird seitens der zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen mehr als eine Wertpapiersammelbank mit der Abwicklung ihrer Börsengeschäfte beauftragt, so ist Abs. 1 Ziff. 2 unbeschadet der Vorschrift des Satz 1 dann erfüllt, wenn diese Wertpapiersammelbanken über entsprechende vertragliche Vereinbarungen hinsichtlich der Einrichtung einer gegenseitigen Kontoverbindung verfügen. Die Geschäftsführung kann auf Antrag des Unternehmens abweichende Abwicklungslösungen zulassen, sofern die ordnungsgemäße Erfüllung der abgeschlossenen Börsengeschäfte sichergestellt ist.

(3) Die Nutzung von elektronischen Auftragseingabesystemen hat unter Beachtung der Vorgaben des Artikel 7 Absatz 1 der DeIVO (EU) 2017/584 der Kommission vom 14. Juli 2016 zu erfolgen. Die Wertpapierbörse führt hierzu eine Due-Diligence-Prüfung von Antragstellern sowie eine jährliche risikobasierte Bewertung von Handelsteilnehmern im Hinblick auf diese Bedingungen durch.

§ 18 Zulassung von Börsenhändlern

Die Zulassung von Börsenhändlern erfolgt in Übereinstimmung mit der Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Börse Düsseldorf.

§ 19 Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix

(1) Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am elektronischen Handelssystem Quotrix zuzulassen bzw. berechtigt, wenn

1. die Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 erfüllt sind oder das Unternehmen bereits an einer anderen deutschen Wertpapierbörse zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen ist,
2. die technischen Anforderungen zum Anschluss an das elektronische Handelssystem Quotrix erfüllt sind,
3. die jederzeitige Erreichbarkeit des Teilnehmers während der Handelszeit des elektronischen Handelssystems Quotrix sichergestellt ist,
4. ein Anschlussvertrag abgeschlossen wird,
5. zwischen dem Handelsteilnehmer und den in Quotrix als Market Maker zugelassenen Unternehmen ein Abwicklungsweg abgestimmt wurde. Nachträgliche Änderungen dieses Abwicklungsweges sind der Börse anzuzeigen. Die Geschäftsführung kann Abwicklungswege ablehnen.

(2) Die Erfüllung der technischen Anforderungen im Sinne des Absatz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass dem Antragsteller EDV-Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels im elektronischen Handelssystem Quotrix gewährleisten und deren Konfiguration, Anbindung und Betrieb nicht zu Beeinträchtigungen, insbesondere des Handels und der Abwicklung, führen. Die Börse Düsseldorf benennt diesen Anforderungen entsprechende Hard- und Software. Andere Hard- und Software muss den Anforderungen gemäß Satz 1 genügen; der Nachweis obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung ist zur Überprüfung berechtigt. Weiterhin hat jeder Handelsteilnehmer für die Dauer seiner Zulassung seine EDV-Einrichtungen unter Beachtung der vorstehenden Regelungen instand zu halten und deren laufende Betriebsbereitschaft sicherzustellen.

(3) Jeder Handelsteilnehmer, der unmittelbar über seine technische Anbindung im Ausland am Handel an der Börse Düsseldorf teilnimmt, hat - soweit rechtlich zulässig - zu ermöglichen, dass

sämtliche im Ausland betriebenen Installationen sowie die im Rahmen von deren Nutzung entfalteten Aktivitäten des Handelsteilnehmers einer Überprüfung nach Maßgabe der Börsenordnung und der technischen Durchführungsbestimmungen unterzogen werden können. Weiterhin hat der Handelsteilnehmer auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass Zustellungsakte, soweit solche an das Unternehmen oder an für das Unternehmen tätige Personen im Ausland zu richten sind, an einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland besorgt werden können.

(4) Jeder Handelsteilnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass jederzeit festgestellt werden kann, wer einen Auftrag in das elektronische Handelssystem Quotrix eingegeben hat.

§ 20 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 15 bis 19 obliegt dem Antragsteller. Die Geschäftsführung hat sich auf geeignete Weise die Überzeugung zu verschaffen, dass die geforderten Voraussetzungen vorliegen. Sie kann - unbeschadet der Nachweispflicht des Antragstellers - nach pflichtgemäßem Ermessen selbst oder durch einen Ausschuss die zuzulassende Person auf deren Kosten einer einschlägigen Prüfung unterziehen. Sie kann von dem Antragsteller die Vorlage geeigneter Erklärungen und Unterlagen verlangen und bei Dritten Erkundigungen einziehen, worüber der Antragsteller vorher unterrichtet wird.

(2) Auch nach der Erteilung einer Zulassung ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die zum Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen gem. §§ 15 bis 19 führen können, unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Er ist insbesondere verpflichtet, die Geschäftsführung zu unterrichten,

- sobald er von einem gegen ihn wegen des Verdachts eines Vermögens- oder Steuerdeliktes gerichteten Strafverfahrens Kenntnis erlangt oder

- er Kenntnis davon erlangt, dass ein solches Verfahren gegen eine für ihn als Unternehmen nach § 17 Abs. 1 Ziffer 1 handelnde Person, die als Geschäftsinhaber nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag mit der Führung der Geschäfte des Zulassungsinhabers betraut und zu seiner Vertretung ermächtigt ist, eingeleitet oder anhängig ist.

§ 21 Direkter Elektronischer Zugang / Direct Electronic Access (DEA)

(1) Handelsteilnehmer dürfen nach vorheriger Anzeige gegenüber der Geschäftsführung ihren Kunden über einen direkten elektronischen Zugang gemäß § 2 Abs. 9 BörsG (mit Ausnahme des dort erwähnten geförderten Zugangs) die elektronische Übermittlung von Aufträgen an ihre internen elektronischen Systeme zur automatisierten Weiterleitung an die Handelssysteme der Börse gemäß § 1 Abs. 2 unter Anzeige der CBF-Nummer des Handelsteilnehmers anbieten. Die Handelsteilnehmer sind zur Einhaltung der Vorschriften des § 77 WpHG sowie der Bestimmungen des III. Kapitels der Delegierte Verordnung (EU) 2017/589 der Kommission vom 19. Juli 2016 verpflichtet.

(2) Das Anbieten eines DEA darf nur erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung der an der Wertpapierbörse abgeschlossenen Geschäfte jederzeit sichergestellt sind, insbesondere

1. der Handelsteilnehmer seine Kunden mit der erforderlichen Sorgfalt auswählt,
2. der Handelsteilnehmer sicherstellt, dass seine Kunden das Regelwerk der Wertpapierbörse einhalten und
3. der Handelsteilnehmer Kontrollen einschließlich Vor- und Nachhandelskontrollen einrichtet, die sicherstellen, dass Aufträge seiner Kunden nicht gegen das Regelwerk der Wertpapierbörse verstoßen, insbesondere nicht den ordnungsgemäßen Börsenhandel beeinträchtigen oder marktmissbräuchlich sind. Im Rahmen der Vorhandelskontrolle hat der Handelsteilnehmer sicherzustellen, dass Aufträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen sowie solche, die außerhalb der vom Handelsteilnehmer bestimmten Parameter liegen, durch den Handelsteilnehmer zurückgewiesen werden. Soweit diese Verpflichtung im Rahmen der Vorhandelskontrolle nicht sichergestellt werden kann, hat der Handelsteilnehmer diese Orders im Rahmen der Nachhandelskontrolle zu überwachen und soweit möglich zukünftig in die Vorhandelskontrolle einzubeziehen.

(3) Handelsteilnehmer, die ihren Kunden DEA anbieten, bleiben im Rahmen der börsenrechtlichen Vorschriften für deren Einhaltung verantwortlich. Sie bleiben weiter gegenüber der Börse für alle übermittelten Aufträge und alle Geschäfte, die unter Verwendung ihres Handelscodes, insbesondere ihrer CBF-Nummer, geschlossen werden, haftbar.

(4) Aufträge, die über einen DEA an die Börse übermittelt werden, sind gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 zu kennzeichnen.

(5) Die Börse kann die internen Risikokontrollsysteme von Handelsteilnehmern, die ihren Kunden DEA anbieten, überprüfen, wenn Zweifel an der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels sowie der ordnungsgemäßen Abwicklung der an der Börse abgeschlossenen Geschäfte bestehen.

(6) Die Geschäftsführung kann einem Handelsteilnehmer das Anbieten eines DEA untersagen, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind oder nachträglich wegfallen.

§ 22 Börsenkarten; Besucherkarten

Die mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen erhalten eine Börsenkarte. Sonstige Börsenbesucher, ohne Befugnis zur Teilnahme am Handel, erhalten eine Besucherkarte. Sie sind nur für diejenigen Personen gültig, auf deren Namen sie lauten.

§ 23 Wegfall, Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Unternehmens erlischt durch dessen schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Die Börsenkarten sind zurückzugeben.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zurücknehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie hat die Zulassung zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist.

(3) Zum Zwecke der Überprüfung, ob einer der Tatbestände des Absatz 2 vorliegt, kann die Geschäftsführung von dem zugelassenen Unternehmen und/oder dem Betroffenen die erforderlichen Auskünfte und Nachweise verlangen.

(4) Haben sich in einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss (§ 22 BörsG) Tatsachen ergeben, welche die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach §§ 16 bis 19 rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Die Geschäftsführung ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen. Hat die Geschäftsführung das Verfahren

übernommen und erweist sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

(5) Besteht der begründete Verdacht, dass eine der in den §§ 16 bis 19 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, kann die Geschäftsführung das Ruhen der Zulassung des Unternehmens für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

(6) Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Zahlungsverzuges von festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(7) Für die Dauer des Ruhens der Zulassung eines Unternehmens ruht die Zulassung ihrer Börsenhändler, sie entfällt bei Wegfall der Zulassung des Unternehmens.

(8) Unbeschadet der vorstehenden Regelung hat die Börsengeschäftsführung das nicht übertragbare Recht, ein zur Wertpapierbörse zugelassenes Unternehmen zeitweilig oder auf Dauer von der Systemnutzung im elektronischen Handel auszuschließen, wenn dieses gegen die hierfür festgesetzten Regelungen verstößt oder die Sicherheit des Handels oder des elektronischen Systems gefährdet.

(9) Die Geschäftsführung kann gegenüber Handelsteilnehmern mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum das Ruhen der Zulassung für die Dauer von sechs Monaten anordnen oder die Zulassung widerrufen, wenn die Erfüllung der Meldepflichten nach der Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden oder der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Kurs- und Marktpreismanipulation mit den in diesem Staat zuständigen Stellen nicht gewährleistet erscheint.

(10) Die Geschäftsführung kann die von den einzelnen Handelsteilnehmern auf dem (jeweiligen) Handelssystem erzeugte Last messen und im Falle eines Missbrauchs gegenüber einzelnen Handelsteilnehmern die unverzügliche Reduzierung maschinell erzeugter und in elektronischer Form eingespielter Aufträge anordnen. Bei Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung können die betroffenen Handelsteilnehmer nach Abs. 8 von der

Nutzung des betreffenden Handelssystems ausgeschlossen werden. Hierauf ist in der Anordnung hinzuweisen.

§ 24 Ruhen der Börsenzulassung auf Antrag

(1) Auf Antrag eines an der Börse Düsseldorf zugelassenen Unternehmens kann sein Recht zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel einmalig für die Dauer von höchstens 3 Jahren zum Ruhen gebracht werden.

(2) Während des Ruhens der Zulassung ist eine Handelstätigkeit an der Börse nicht erlaubt; die Aufgabennummer des Unternehmens und seine technischen Einrichtungen zur Börsengeschäftseingabe werden gesperrt.

(3) Nach Eintritt des Ruhens der Zulassung kann von dem betreffenden Unternehmen frühestens nach Ablauf eines Jahres beantragt werden, die Zulassung gemäß § 16 uneingeschränkt wiederaufleben zu lassen.

(4) Spätestens zum Ablauf der Höchstdauer des Ruhens einer Zulassung hat das Unternehmen eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob sein Recht zum Besuch der Börse und seiner Teilnahme am Börsenhandel endgültig erlöschen oder nach Fortfall des Ruhens die Zulassung gemäß § 16 uneingeschränkt wiederaufleben soll. Wird diese Erklärung nicht unverzüglich abgegeben, erlischt die Zulassung gemäß § 16 mit Bescheid der Börsengeschäftsführung.

VI. Abschnitt. aufgehoben

§ 25 (aufgehoben)

§ 26 (aufgehoben)

VII. Abschnitt. Feststellung der Börsenpreise im Handelssystem unter Mitwirkung durch Skontroführer

1. Unterabschnitt: Zulassung als Skontroführer

§ 27 Zulassung als Skontroführer

(1) Die Geschäftsführung kann zur

Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Unternehmen auf deren Antrag mit der Feststellung von Börsenpreisen betrauen (Zulassung als Skontroföhrer). Der Antragsteller und seine Geschäftsleiter müssen die für die Skontroföhrung erforderliche Zuverlässigkeit haben und auf Grund ihrer fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Skontroföhrung geeignet sein. Die Geschäftsföhrung hat Personen, die berechtigt sein sollen, für einen Skontroföhrer bei der Skontroföhrung zu handeln (skontroföhrende Personen), zuzulassen, wenn diese Personen Börsenhändler sind und die für die Skontroföhrung erforderliche berufliche Eignung haben.

(2) Kriterien zur Beurteilung der fachlichen Leistungsfähigkeit sind insbesondere

- Nachweis, dass das eingesetzte Limitkontrollsystem den Mindestanforderungen gemäß § 30 Abs. 2 genügt;
- Angemessenheit der eingesetzten technischen Systeme, beispielsweise Quote-Machines;
- Angemessenheit der dem Skontroföhrer zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Zugriffsmöglichkeiten auf die für die zu verteilenden Wertpapiere ggf. festgelegten Referenzmärkte;
- Anzahl und Eignung der skontroföhrenden Personen;
- Grad der Erfüllung der von der Geschäftsföhrung festgelegten Einzelheiten der Preisfeststellung.

(3) Über die Zulassung von Antragstellern nach Absatz 1 entscheidet die Geschäftsföhrung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Geschäftsföhrung kann nach Anhörung der Börsenaufsichtsbehörde bei groben Pflichtverletzungen oder bei Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Sicherung der Verbindlichkeiten des Skontroföhrers sowie nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassung widerrufen. In dringenden Fällen kann sie einem Skontroföhrer ohne dessen Anhörung die Teilnahme am Börsenhandel mit sofortiger Wirkung vorläufig untersagen oder das Ruhen der Zulassung für die Dauer von längstens sechs Monaten anordnen.

§ 28 Skontroverteilung

Über die Verteilung der Skontren für Wertpapiere, die zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen sind, entscheidet die Geschäftsföhrung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu verteilenden Skontren können zu Gruppen zusammengefasst werden. Bei der Entscheidung über

die Verteilung ist sowohl die wirtschaftliche als auch die fachliche Eignung der Skontroführer zu berücksichtigen. Die Zuweisung der Skontren kann befristet erfolgen.

§ 29 Aufgaben der Skontroführer

(1) Skontroführer sollen durch die Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes Liquidität zur Verfügung zu stellen.

(2) Während der Handelszeit hat der Skontroführer fortlaufend indikative Quotes auf der Basis der aktuellen Marktlage zu stellen. Er muss beim Stellen indikativer Quotes gemäß Satz 1 Orders berücksichtigen, deren Limit zwischen den Limiten des jeweiligen indikativen Quotes liegt und deren Volumen bei Kauforders mindestens 50 % des Volumens der Geldseite und bei Verkauforders mindestens 50 % des Volumens der Briefseite des jeweiligen indikativen Quotes entspricht. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für die Beurteilung der aktuellen Marktlage ausländische Referenzmärkte oder andere Handelsplätze i. S. v. § 2 Abs. 22 WpHG zu berücksichtigen sind.

(3) Die Geschäftsführung kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Börsenhandels Mindestanforderungen an das Volumen und das Geld- und Brieflimit sowie die Einstelldauer der indikativen Quotes gemäß Absatz 2 stellen. Sie kann festlegen, dass der Skontroführer in begründeten Ausnahmefällen indikative Quotes unter Angabe eines Volumens nur für die Geld- oder Brief-seite eingeben darf. Auf Aufforderung der Handelsüberwachungsstelle hat der Skontroführer die Eingabe eines Quotes mit Volumen nur für die Gelds- oder Briefseite zu begründen.

(4) Die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn insbesondere aufgrund besonderer Umstände, die in der Sphäre des Skontroführers liegen oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall eine Quotierung von indikativen und verbindlichen Quotes für den Skontroführer unzumutbar ist. Sofern zu erwarten ist, dass die Quotierungseinschränkung länger als 30 Minuten andauern wird oder seit 30 Minuten andauert, hat der Skontroführer die Geschäftsführung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkung bekannt machen. Auf Anfrage der Geschäftsführung hat der Skontroführer unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkung Auskunft zu erteilen.

(5) Soweit für Wertpapiere eine Preisfeststellung in der Einzelauktion (§ 32 Abs. 7) stattfindet, hat der Skontroführer abweichend von Absatz 2 indikative Quotes nur zu stellen ab Beginn des Zeitraums, der von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Quotes des Skontroführers bestimmt wurde bis zur Eingabe eines verbindlichen Quotes oder, wenn diese Eingabe unterbleibt, bis zum Ende des von der

Geschäftsführung hierzu bestimmten Zeitraums.

(6) Nach der Veröffentlichung eines indikativen Quotes darf der Wechsel in den Aufruf gemäß § 32 Abs. 2 erst nach Ablauf einer angemessenen Frist erfolgen.

(7) Nach Wechsel in den Aufruf gemäß § 32 Abs. 2 hat der Skontroführer einen verbindlichen Quote zu stellen. Das Geld-/Brieflimit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten Geld-/Brieflimit des indikativen Quotes des Skontroführers übereinstimmen oder enger sein. Das Brieflimit des verbindlichen Quotes darf niedriger sein als das Brieflimit des zu-vor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Kauforders und alle limitierten Kauforders, deren Limit höher ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Geldlimit des verbindlichen Quotes darf höher sein als das Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes, wenn alle unlimitierten Verkauforders und alle limitierten Verkauforders, deren Limit niedriger ist als der zu erwartende Preis, voll ausgeführt werden. Das Volumen des verbindlichen Quotes muss dem Volumen des indikativen Quotes des Skontroführers oder dem gemäß Orderbuch gegen den indikativen Quote des Skontroführers ausführbaren Volumen entsprechen.

(8) Skontroführer haben auf Anordnung der Geschäftsführung eine Spezielle Auktion gemäß § 34 durchzuführen.

§ 30 Limit-Kontroll-System

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 29 hat der Skontroführer ein Limitkontrollsystem sowie geeignete Endeingabegeräte zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das Handelssystem einzusetzen.

(2) Das Limit-Kontrollsystem überprüft fortlaufend das Vorliegen von Orders im Orderbuch und deren Ausführbarkeit. Es muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

1. Ständige Überprüfung aller eingehenden und im Orderbuch befindlichen Orders auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Skontroführers oder innerhalb des Orderbuchs.
2. Unverzögliche Anzeige der Ausführbarkeit von Orders (Market Orders und Limit Orders) im Orderbuch gegen den indikativen Quote des Skontroführers oder gegen andere Orders.
3. Unverzögliche Anzeige von Stop-Loss-Orders bei Erreichen der Geldseite des indikativen Quotes des Skontroführers sowie unverzügliche Anzeige von Stop-Buy-Orders bei Erreichen der Briefseite des indikativen Quotes des Skontroführers.
4. Protokollierung aller nicht für die Einzelauktion eingegebenen Orders, die innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens nicht durch das Handelssystem ausgeführt wurden, weil die für den Skontroführer tätige Person trotz einer für sie ersichtlich ausführbaren Orderbuchsituation keinen verbindlichen Quote eingegeben hat. Die Protokolle sind der Handelsüberwachungsstelle auf deren Anforderung elektronisch zuzustellen.

2. Unterabschnitt: Preisermittlung

§ 31 Fortlaufende Auktion

(1) Die Ausführung von Aufträgen (Orders) und die Ermittlung des Börsenpreises finden in der Fortlaufende Auktion statt.

(2) Die fortlaufende Auktion untergliedert sich in Voraufruf, Aufruf und Preisermittlung.

(3) Nach Beendigung einer Auktion wird die nächste Auktion eingeleitet, wenn erneut eine ausführbare Ordersituation vorliegt.

(4) Die Geschäftsführung kann die Ermittlung des Börsenpreises in einer Einzelauktion oder einer Speziellen Auktion anordnen.

§ 32 Preisermittlung

(1) Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch vorhandenen Orders ständig durch das Limit-Kontrollsystem des Skontroführers auf ihre Ausführbarkeit innerhalb des indikativen Quotes des Skontroführers und innerhalb des Orderbuchs geprüft. Orders können eingegeben, geändert oder gelöscht werden.

(2) Befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander, oder gegen den indikativen Quote des Skontroführers ausführbar sind, hat der Skontroführer nach Mitteilung durch das Limit-Kontrollsystem und Wechsel in den Aufruf, unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben. In den Fällen der Einzelauktion ist der verbindliche Quote innerhalb des von der Geschäftsführung gemäß Abs. 7 bestimmten Zeitraums einzugeben. Das Geld-/Brief-Limit des verbindlichen Quotes soll mit dem zuvor eingestellten indikativen Quote des Skontroführers übereinstimmen oder enger sein. Für den Fall, dass der indikative Quote nicht mehr der Marktlage entspricht, hat der Skontroführer den indikativen Quote an die aktuelle Marktlage anzupassen und auf dieser Basis einen verbindlichen Quote gemäß vorstehen-dem Satz 3 einzugeben. Zur verbindlichen Quotierung durch den Skontroführer ist das Orderbuch während des Aufrufs gesperrt. Orders, die vor dem Aufruf eingestellt wurden, können vom Auftraggeber während des Aufrufs nicht geändert oder gelöscht werden. Während des Aufrufs eingestellte Orders sowie Änderungen oder Löschungen von Orders werden durch das Handelssystem in einem Vorhaltebestand gesammelt und nach dem Ende des Aufrufs entsprechend berücksichtigt. Der Aufruf wird durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes durch den Skontroführer oder durch Zeitablauf beendet.

(3) Es wird derjenige Preis als Börsenpreis ermittelt, zu dem entsprechend oder innerhalb des verbindlichen Quotes des Skontroführers das größte Ordervolumen bei minimalem Überhang ausgeführt werden kann. Unlimitierte Orders werden vorrangig ausgeführt.

(4) Kann gemäß Abs. 3 kein eindeutiger Preis ermittelt werden, wird der Preis

1. bei einem Überhang auf der Geldseite entsprechend dem höchsten Limit,
2. bei einem Überhang auf der Briefseite entsprechend dem niedrigsten Limit ermittelt.

(5) Ist die Ermittlung eines eindeutigen Auktionspreises nach Absatz 3 und 4 nicht möglich, erfolgt die Preisermittlung und die Ausführung der vorliegenden Orders nach folgenden Regeln:

1. Besteht für einen Teil der möglichen Preise ein Überhang auf der Briefseite und für einen anderen Teil ein Überhang auf der Geldseite in gleicher Höhe, wird der Preis auf der Grundlage des Mittelpunktes zwischen dem jeweils höchsten Limit mit Überhang auf der Geldseite und dem niedrigsten Limit mit Überhang auf der Briefseite ermittelt. Die Orders werden zu dem so ermittelten Preis ausgeführt.

2. Das Verfahren nach Nr. 1 gilt entsprechend, wenn mehrere Preise möglich sind, zu denen kein Überhang vorliegt. Können eingehende Orders nicht oder nicht vollständig ausgeführt werden, werden sie in das Orderbuch übertragen.

(6) Der Skontroführer muss sicherstellen, dass für jedes Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, muss der Skontroführer einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises eingeben. Die Eingabe eines separaten verbindlichen Quotes zur Feststellung eines umsatzlosen Bewertungspreises in das Handelssystem ist nur auf der Grundlage eines zuvor mit Volumen eingestellten indikativen Quotes zulässig oder auf der Grundlage einer Kauforder mit einem Limit innerhalb des Geld-/Brieflimits des indikativen Quotes des Skontroführers mit signifikantem Gegenwert. Dabei muss das Geldlimit dieses verbindlichen Quotes entweder dem Geldlimit des zuvor eingestellten indikativen Quotes oder dem Limit der Kauforder entsprechen. Der Skontroführer hat auf Verlangen der Geschäftsführung oder der Handelsüberwachungsstelle die Beachtung der Anforderungen nachzuweisen.

(7) Die Geschäftsführung kann für bestimmte Wertpapiere festlegen, dass eine Preisfeststellung gemäß Abs. 3 bis 5 börsentäglich nur in einer Einzelauktion erfolgt. In diesem Fall bestimmt die Geschäftsführung den Zeitraum, innerhalb dessen der Skontroführer einen verbindlichen Quote eingeben kann.

3. Unterabschnitt: besondere Preisfeststellungen

§ 33 (aufgehoben)

§ 34 Spezielle Auktion

(1) Hat die Geschäftsführung eine spezielle Auktion angeordnet, stellt der Skontroführer einen ersten indikativen Quote. Danach können die Handelsteilnehmer Orders eingeben, ändern und löschen. Ab dem von der Geschäftsführung festgelegten Zeitpunkt kann der Skontroführer in den Aufruf wechseln. Danach teilt er dem Emittenten oder dem Institut auf Anfrage die innerhalb des indikativen Quotes bestehenden Überhänge mit.

Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass diese Information auch anderen Handelsteilnehmern mitgeteilt werden kann. Auf Basis dieser Information kann ein Marktausgleich wie folgt vorgenommen werden:

1. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und befinden sich Orders im Orderbuch, die gegeneinander oder gegen den indikativen Quote des Skontroführers ausführbar sind, hat der Skontroführer unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben.
 2. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Skontroführer nach erneuter Abstimmung mit dem Institut, dem Emittenten oder dem Handelsteilnehmer einen neuen indikativen Quote ein. Die Handelsteilnehmer können daraufhin erneut Orders erteilen, ändern oder löschen.
 3. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt eine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, hat der Skontroführer unverzüglich einen verbindlichen Quote einzugeben.
 4. Ist das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht zum Marktausgleich bereit und liegt keine ausführbare Orderbuchsituation gemäß Nummer 1 vor, stellt der Skontroführer aufgrund der Orderbuchsituation einen neuen indikativen Quote ein. Da-ran schließen sich der Vorauftrag und Auftrag Preisermittlung und Orderausführung gemäß § 32 an. Sobald der Skontroführer Kenntnis davon erhält, dass das Institut, der Emittent oder der Handelsteilnehmer nicht oder nicht mehr gemäß vorstehenden Nrn. 1 bis 4 zum Marktausgleich bereit ist, darf er diesen keine Informationen aus dem Orderbuch mitteilen.
- (2) Nicht oder nicht vollständig ausgeführte Orders werden in die nächste Auktion übertragen, sofern ihre Ausführbarkeit nicht auf die Spezielle Auktion beschränkt ist.

§ 35 Sicherstellung des ordnungsgemäßen Börsenhandels

- (1) Der Skontroführer hat das Geld- und Brieflimits seines indikativen und seines verbindlichen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob es der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- oder Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf der indikative oder verbindliche Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden.
- (2) Stellen die Skontroführer aufgrund der vorliegenden Orders fest, dass der zu erwartende Preis
 1. bei nicht stücknotierten Wertpapieren um mehr als 5% des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 10% des

Nennbetrages um mehr als 20% des letzten Preises,
2. bei stücknotierten Wertpapieren um mehr als 10% des letzten Preises, jedoch bei Preisen bis einschließlich 5 EUR um mehr als 20% des letzten Preises abweichen wird, haben sie einen entsprechend angepassten indikativen Quote zu stellen.

In diesem Fall darf der Wechsel in den Aufruf erst nach einer Frist von 5 Minuten erfolgen. Bei Wertpapieren, bei denen der einen indikativen Quote unter Berücksichtigung eines geöffneten ausländischen Referenzmarktes oder anderer geöffneten Handelsplätze i.S.v. § 2 Absatz 22 WpHG stellen und bei Wertpapieren mit einem voraussichtlichen Preis von unter 0,50 EUR, kann der Wechsel in den Aufruf ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Handel von Bezugsrechten.

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 Maßnahmen bei Zweifeln an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen und bei erheblichen Preisschwankungen

Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Feststellung von Börsenpreisen, so können die Börsenaufsichtsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle eine schriftliche Erklärung des Skontroführers über bestimmte Tatsachen fordern und durch Einsicht in die Tage- und Handbücher der Skontroführer, in das EDV-System oder in anderer Weise den Sachverhalt ermitteln.

§ 38 Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

Die Skontroführer an der Wertpapierbörse erheben Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften. Einzelheiten zum Entgeltgläubiger, Entgeltschuldner und zur Höhe des Entgeltes sind in der Anlage geregelt, die Bestandteil dieser Börsenordnung ist.

VIII. Abschnitt. Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem Quotrix

§ 39 Elektronisches Handelssystem Quotrix

In dem elektronischen Handelssystem Quotrix der Börse Düsseldorf können Wertpapiere gehandelt werden, wenn die Geschäftsführung dies beschlossen hat. Die Wertpapiere müssen an der Börse Düsseldorf entweder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sein.

§ 40 Preisbildung und Referenzmarkt

Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem Quotrix auf der Basis eines Market Maker – Systems sowie durch die Zusammenführung von Aufträgen innerhalb des Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage dem Handelsteilnehmer auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote

nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums an, kommt das Geschäft zustande.

(3) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26b Börsengesetz fest.

(4) Regelungen über das Verfahren bei erheblichen Preisschwankungen sind in den Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf zu treffen.

(5) Der Market Maker kann innerhalb eines von der Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitraums von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert hat.

(6) Näheres regelt das von der Geschäftsführung gemäß § 48 zu erlassende Regelwerk Quotrix.

§ 41 Market Maker

(1) Die Beauftragung der für die Quotierung zuständigen Unternehmen (Market Maker) erfolgt durch die Geschäftsführung.

(2) Die Beauftragung eines Unternehmens als Market Maker setzt voraus:

a) Zulassung zum Handel an der Börse Düsseldorf unter Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen zur Teilnahme am Börsenhandel gemäß §§ 16 und 17 Börsenordnung.

b) Erfüllung der technischen Voraussetzungen für die Teilnahme als Market Maker im elektronischen Handelssystem Quotrix.

c) Sicherstellung der ständigen Erreichbarkeit der Geschäftsstelle jeweils auch ausreichend vor und nach den jeweils festgesetzten Handelszeiten, d.h. wenigstens 15 Minuten, damit über Geschäfte jederzeit Auskunft erteilt und verbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

d) Nennung der für das Unternehmen mit der Quotierung zu beauftragenden Personen und ihrer Vertreter unter Nachweis jeweils der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit gemäß § 18.

e) Ein angemessenes Verhältnis der von dem Unternehmen mit der Quotierung beauftragten Personen zur Anzahl der zugewiesenen Wertpapiere.

Die Geschäftsführung kann mehr als ein Unternehmen mit der Quotierung in einem Wertpapier beauftragen.

(3) Die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen ist durch Zulassung zum Börsenhandel nachzuweisen; praktische Erfahrungen in der Quotierung sollen vorhanden sein.

(4) Hinsichtlich des Nachweises für das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für den Market Maker sowie der von diesem mit der Quotierung beauftragten Personen gilt § 20 entsprechend.

§ 42 Dauer und Beendigung der Zulassung als Market Maker

(1) Die Dauer der Zulassung als Market Maker wird von der Geschäftsführung bestimmt. Sie soll nicht länger als fünf Jahre betragen. Kündigungen aus wichtigem Grund sind ohne die Einhaltung von Fristen möglich.

(2) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung als Market Maker gemäß § 41 nicht mehr vorliegen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Quotierung gefährdet oder nicht mehr gegeben ist.

(3) Die Beauftragung und die Kündigung der Market Maker sind bekannt zu geben.

§ 43 (aufgehoben)

§ 44 Aussetzung, Einstellung und Handelsunterbrechung

Die Quotierungspflicht für Wertpapiere, bei denen Kapitalmaßnahmen, Zins- oder Dividendenzahlungen u.ä. anstehen, wird mit Ende des Handelstages der Referenzbörse, an dem die Aktie letztmalig „cum“ gehandelt wird, bis zum Ende des Handels in

Quotrix an diesem Tag ausgesetzt. Im Übrigen gilt § 48a entsprechend.

§ 45 (aufgehoben)

§ 46 Entgeltordnung; Kosten

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in Quotrix werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.

§ 47 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Börse gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt.

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem Quotrix empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 48 Handelszeiten; Regelwerk Quotrix

Die näheren Einzelheiten, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Market Maker und der Quotierungsqualität sowie die Handelszeiten, legt die Geschäftsführung in einem Regelwerk fest.

VIIIa. Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels

§ 48a Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels

(1) Die Geschäftsführung kann den Handel von Wirtschaftsgütern und Rechten

1. aussetzen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel zeitweilig gefährdet oder wenn dies zum Schutz des Publi-

kums geboten erscheint,

2. einstellen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel nicht mehr gewährleistet erscheint.

(2) Betrifft die Aussetzung des Handels ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C der Richtlinie 2014/65/EU, so setzt die Geschäftsführung auch den Handel von mit diesem Finanzinstrument verbundenen Derivaten im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 4 bis 10 dieser Richtlinie aus, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrunde liegenden Finanzinstrument erforderlich ist. Das Gleiche gilt für eine Einstellung des Handels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Börsenaufsichtsbehörde sowie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unverzüglich über Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 und macht diese bekannt.

(4) Die Geschäftsführung kann weiterhin

1. den Börsenhandel insgesamt, in Teilmärkten oder in einzelnen Wertpapieren unterbrechen,
2. die Preisfeststellung unterbrechen,
3. den Zugang zum Handelssystem für einzelne oder eine Vielzahl von Marktteilnehmern unterbrechen,

wenn dies aus technischen Gründen oder zur Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionsfähigkeit des Börsenhandels erforderlich ist. In Fällen des Absatzes 4 Nr. 3 steht das System den anderen Handelsteilnehmern weiterhin zur Verfügung, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gewährleistet erscheint

(5) In den Fällen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 1 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer nicht zulässig. Im Falle des Absatzes 4 Nr. 2 sind Direktgeschäfte der Handelsteilnehmer zulässig, an denen sich Skontroführer zur Sicherung bestehender Aufgabe- und Eigengeschäftspositionen beteiligen dürfen.

(6) Die Aussetzung, Einstellung und die Unterbrechung der Notierung müssen gemäß § 62 bekannt gegeben werden.

§ 48b Order-Transaktions-Verhältnis

(1) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, innerhalb eines Handelstages ein angemessenes Verhältnis zwischen nicht ausgeführten Aufträgen und Geschäften zu gewährleisten (Order-Transaktions-Verhältnis). Die Geschäftsführung legt entsprechend der Delegierte Verordnung (EU) 2017-566 für jedes Wertpapier ein Order-Transaktionsverhältnis fest, das von den Handelsteilnehmern nicht überschritten werden darf. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der von der Geschäftsführung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(2) Hält ein Handelsteilnehmer das Order-Transaktions-Verhältnis nicht ein, kann die Geschäftsführung Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, um Verletzungen zukünftig zu vermeiden. Dazu zählen insbesondere die Ermahnung und Abmahnung des Handelsteilnehmers sowie der vorübergehende Ausschluss vom Handel. Vor dem Ausschluss vom Handel setzt die Geschäftsführung dem Handelsteilnehmer eine angemessene Frist zur Ergreifung von Maßnahmen, welche die Einhaltung des Order-Transaktions-Verhältnisses gewährleisten. Die Frist wird so bemessen, dass der Handelsteilnehmer ausreichend Zeit hat, diejenigen seiner Kunden zu informieren, deren Orderverhalten ursächlich für das Überschreiten des Order-Transaktions-Verhältnisses ist.

§ 48c Excessive Usage Fee

Für die übermäßige Nutzung des Handelssystems, insbesondere durch unverhältnismäßig viele Ordereingaben, -änderungen und -löschungen im Verhältnis zu den tatsächlich ausgeführten Geschäften, hat der Marktteilnehmer eine Excessive Usage Fee zu entrichten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu der Excessive Usage Fee und deren Höhe zu treffen.

§ 48d Anforderungen an die Auftragserteilung

(1) Aufträge sind von den Handelsteilnehmern in der Weise in die EDV-Systeme einzugeben, dass sie sämtliche Auftragsdaten gemäß der Delegierte Verordnung (EU) 2017/580 der Kommission vom 24. Juni 2016 enthalten. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Auftragsdatenerfassung zu erlassen.

(2) Aufträge, die die von der Geschäftsführung festgelegten Parameter für Volumina und Kurse überschreiten, können abgelehnt werden. Verfahren und Parameter der Vorhandelskontrolle

können durch die Geschäftsführung in geeigneter Weise geregelt werden.

§ 48e Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Aufträgen und Handelsalgorithmen

(1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 80 Absatz 2 Satz 1 Wertpapierhandelsgesetz erzeugten Aufträge zu kennzeichnen und die hierfür jeweils verwendeten Handelsalgorithmen kenntlich zu machen. Es dürfen nur solche Aufträge erteilt werden, deren zugrundeliegenden Algorithmen gemäß § 26d Börsengesetz getestet wurden. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Kennzeichnung nach Satz 1 und zur Auftragserteilung nach Satz 2 zu erlassen.

(2) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zur Auftragsdatenerfassung zu erlassen

§ 48f Sonderform des Algorithmischen Handels

Market-Making-Systeme gemäß § 26c Abs. 2 BörsG sind für die Handelsmodelle der Wertpapierbörse nicht vorgesehen. Handelsteilnehmer sind nicht berechtigt, Market Making-Strategien zu verfolgen.

§ 48g Mindestpreisänderungsgröße (Tick Size)

Die Geschäftsführung legt die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size-Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26b Börsengesetz fest.

IX. Abschnitt. Transparenzvorschriften

§ 49 Vor- und Nachhandelstransparenz

(1) Zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz im Zusammenhang mit Börsengeschäften erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen gemäß Delegierte Verordnung (EU) 2017-587 der Kommission vom 14. Juli 2016 sowie Delegierte Verordnung (EU) 2017-583 der Kommission vom 14. Juli 2016, sofern nicht seitens der Börsenaufsichtsbehörde Befreiungen hiervon ausgesprochen wurden.

(2) Alle Handelsteilnehmer haben der Börse nach näherer Weisung der Geschäftsführung die Umsätze in den von ihnen getätigten Geschäften anzuzeigen oder deren Erfassung und An-

zeige durch dritte Stellen zu gestatten.

X. Abschnitt. Benutzung von EDV-Einrichtungen

§ 50

(1) Die Börse Düsseldorf hält in dem jeweils vom Börsenrat und der Geschäftsführung beschlossenen Umfang EDV-Anlagen vor, die in einem Rechenzentrum betrieben werden. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung der börslichen EDV-Einrichtungen eingesetzt werden und weder im Eigentum der Börse Düsseldorf stehen noch ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse.

(2) Handelsteilnehmer und Wertpapierbörse synchronisieren die von ihnen im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren nach Maßgabe des § 22a BörsG. Für die Synchronisation ist jeder Handelsteilnehmer selbst verantwortlich.

(3) Alle Handelsteilnehmer haben sich beim Abschluss und der Abwicklung von Börsengeschäften der vom Börsenrat und der Geschäftsführung bestimmten EDV-Anlage zu bedienen, und zwar in dem jeweils von der Geschäftsführung festgelegten Umfang.

(4) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen von EDV-Einrichtungen oder bei den Handelsteilnehmern, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, gelten die von der Geschäftsführung hierfür erlassenen allgemeinen Anweisungen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(5) Die Börse Düsseldorf haftet nur für die sorgfältige Auswahl des Rechenzentrums. Im Übrigen haftet sie generell nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands etc.) oder auf nicht schuldhaft verursachte oder nicht von der Börse zu vertretende technische Probleme zurückzuführen sind.

XI. Abschnitt. Börsenschiedsgericht

§ 51 Ordentliches Schiedsgericht

(1) Über Streitigkeiten aus Geschäften, die in die Börsengeschäftsabwicklung der Börse Düsseldorf eingegeben wurden, einschließlich der Frage, ob zwischen den Parteien ein Geschäft zustande gekommen ist, entscheidet ein Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die dem Personenkreis der §§ 16 Abs. 1 Ziffer 1, 17 angehören müssen. Soweit ein Skontroführer oder ein nicht skontroführender Makler Partei des Verfahrens ist, muss ein Vertreter der jeweiligen Gruppe dem Schiedsgericht angehören.

(3) Auf das Verfahren des Börsenschiedsgerichts finden die §§ 1025 ff. ZPO sinngemäß Anwendung.

(4) Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

XII. Abschnitt. Zulassung, Einbeziehung und Einführung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt

§ 52 Zulassungspflicht

Wertpapiere, die im regulierten Markt der Börse gehandelt werden sollen, können auf Antrag durch die Geschäftsführung der Börse zugelassen werden.

§ 53 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im regulierten Markt ist vom Emittenten der Wertpapiere zusammen mit mindestens einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53 b Abs. 1 Satz 1 KGW tätigen Unternehmen zu beantragen. Das Institut oder Unternehmen muss an einer inländischen Wertpapierbörse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassen sein und ein haftendes Eigenkapital im Gegenwert von mindestens Euro 730.000 nachweisen. Ein Emittent, der ein Institut oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist und die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt, kann den Antrag allein stellen.

(2) Der Zulassungsantrag ist gemäß § 48 Abs. 1 BörsZulVO bei der Geschäftsführung zu stellen. Die in § 48 Abs. 2 BörsZulVO aufgeführten Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Die Ge-

schäftsführung kann die Einreichung weiterer Unterlagen und ergänzende Angaben verlangen, wenn diese für ihre Entscheidung oder für eine ausreichende Unterrichtung des Publikums erforderlich sind.

§ 54 Zulassungsbeschluss

Liegen die in Börsengesetz und Börsenzulassungsverordnung statuierten Voraussetzungen für die Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt vor, werden die Wertpapiere von der Geschäftsführung zugelassen. Der Zulassungsbeschluss wird auf der Internetseite der Börse veröffentlicht.

§ 54 a Weitere Pflichten des Emittenten

Der Emittent zugelassener Wertpapiere ist verpflichtet, der Geschäftsführung alle die Rechtsgrundlage des Emittenten sowie die Wertpapiere betreffenden Änderungen bzw. Bekanntmachungen gem. § 30 b Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 WpHG sowie § 30 c WpHG und § 30 e Abs. 1 Ziff. 1 WpHG elektronisch oder in schriftlicher Form zu übermitteln

§ 55 Einbeziehung

(1) Wertpapiere können auf Antrag eines Handelsteilnehmers oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung zum Börsenhandel in den regulierten Markt einbezogen werden, wenn

1. die Wertpapiere bereits

a) an einer anderen inländischen Börse zum Handel im regulierten Markt,

b) in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem organisierten Markt oder

c) an einem organisierten Markt in einem Drittstaat, sofern an diesem Markt Zulassungsvoraussetzungen und Melde- und Transparenzpflichten bestehen, die mit denen im regulierten Markt für zugelassene Wertpapiere vergleichbar sind, und der Informationsaustausch zum Zwecke der Überwachung des Handels mit den zuständigen Stellen in dem jeweiligen Staat gewährleistet ist,

zugelassen sind und

2. keine Umstände bekannt sind, die bei Einbeziehung der Wertpapiere zu einer Übervorteilung des Publikums oder einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen.

(2) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren zum Börsenhandel in den regulierten Markt ist schriftlich von einem zum Handel an der Börse zugelassenen Unternehmen zu stellen.

(3) Der Antragsteller muss den ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung sowie die rechtzeitige und fortlaufende Unterrichtung der Geschäftsführung über Dividenden, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen, Fälligkeiten, Verlosungen, Zinsänderungen und alle weiteren für die Preisermittlung wesentlichen Umstände, insbesondere auch über die Aussetzung der Notierung oder die kurzfristige oder endgültige Einstellung der Preisfeststellung an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, an dem die Zulassung erfolgt ist, sicherstellen. Der Antragsteller hat die Geschäftsführung ferner unverzüglich zu unterrichten, wenn die Zulassung des Wertpapiers an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt, in dem das Wertpapier ursprünglich zugelassen wurde, zurückgenommen oder widerrufen oder zum Ruhen gebracht wird. Ebenfalls hat der Antragsteller eine Veränderung bezüglich des Segments, in dem das Wertpapier an der inländischen Börse oder dem ausländischen organisierten Markt zugelassen ist, anzuzeigen.

(4) Der Antrag auf Einbeziehung kann abgelehnt werden, wenn insbesondere die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind oder der Einbeziehung Anlegerschutzinteressen entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.

(5) Wenn die Zulassung des Antragstellers als Handelsteilnehmer zurückgenommen oder widerrufen wird oder zum Ruhen gebracht wird, entscheidet die Geschäftsführung über den Fortbestand der Einbeziehung. Ein Fortbestand der Einbeziehung kann in der Regel erfolgen, wenn ein anderer Handelsteilnehmer die Verpflichtungen des Antragstellers aus Abs. 3 übernimmt.

(6) Die Geschäftsführung unterrichtet den Emittenten, dessen Wertpapiere in den Handel einbezogen wurden, von der Einbeziehung.

(7) Die Geschäftsführung kann die Einbeziehung widerrufen,

- wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen im Zeitpunkt der Einbeziehung nicht vorlagen oder nachträglich weggefallen sind;
- wenn der Antragsteller die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 56 Widerruf der Zulassung

(1) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel auf Dauer nicht gewährleistet ist und die Geschäftsführung die Notierung im regulierten Markt eingestellt hat.

(2) Die Geschäftsführung kann die Zulassung zum Handel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen. Der Widerruf darf nicht dem Schutz der Anleger widersprechen.

(3) Bei Wertpapieren im Sinne des § 2 Abs. 2 WpÜG steht der Schutz der Anleger einem Widerruf in der Regel nicht entgegen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 Satz 3 BörsG erfüllt sind.

(4) Bei Wertpapieren, die nicht von Absatz 3 erfasst sind, werden die Voraussetzungen für einen Widerruf durch die Geschäftsführung festgelegt.

(5) Die Geschäftsführung veranlasst unverzüglich die Veröffentlichung des Widerrufs auf der Internetseite der Börse.

§ 57 Wirksamkeit des Widerrufs

(1) In den Fällen des § 56 Abs. 3 und 4 wird der Widerruf regelmäßig 1 Jahr nach seiner Veröffentlichung wirksam. Die Geschäftsführung kann in der Veröffentlichung einen anderen Zeitpunkt für das Wirksamwerden des Widerrufs bestimmen, wenn dies sachdienlich ist und die Interessen der Beteiligten hiervon nicht beeinträchtigt werden. Der Zeitraum zwischen der Veröffentlichung und der Wirksamkeit des Widerrufs darf zwei Jahre nicht überschreiten.

(2) Die Frist für die Wirksamkeit des Widerrufs gemäß Absatz 1 kann bis auf einen Monat verkürzt werden, wenn die Wertpapiere auf Antrag des Emittenten nach dem Wirksamwerden des Widerrufs in den Primärmarkt der Börse Düsseldorf einbezogen und dort gehandelt werden

§ 57a Einführung von Wertpapieren zur Notierung im regulierten Markt

(1) Die Geschäftsführung hat die Aufnahme der ersten Notierung der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten zu veranlassen. Der Emittent hat der Geschäftsführung den Zeitpunkt für die Einführung und die Merkmale der einzuführenden Wertpapiere mitzuteilen.

(2) Vor Aufnahme der Notierung muss die Geschäftsführung die Handelsbedingungen für das einzuführende Wertpapier festsetzen.

(3) Der Beschluss der Geschäftsführung über die Einführung ist bekannt zu machen.

(4) Die Einbeziehung von Wertpapieren in die fortlaufende Notierung erfolgt auf Antrag des Emittenten oder von Amts wegen durch die Geschäftsführung. Die Absätze 2 bis 4 gelten mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Einbeziehung mit der Zustimmung des Emittenten erfolgen muss. Die Geschäftsführung kann für die fortlaufende Notierung maßgebliche Kriterien festlegen.

(5) Die Geschäftsführung wird ermächtigt, in Ausführungsbestimmungen nähere Regelungen zu Form und Inhalt der Anträge, zur Dokumentation und Archivierung ergänzender Unterlagen und Informationen zu erlassen.

XIII. Abschnitt. Freiverkehr

§ 58 Einrichtung eines Freiverkehrs

(1) Für Wertpapiere, die an der Börse Düsseldorf weder zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen noch einbezogen sind, kann während der Börsenzeit oder in elektronischen Handelssystemen ein Handel im Freiverkehr zugelassen werden, wenn durch eine Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen eine ordnungsmäßige Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint.

(2) Die Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Handel und die Einbeziehung von Wertpapieren in den Handel erlässt der Börsenträger. Die Geschäftsbedingungen müssen von der Geschäftsführung gebilligt werden.

§ 58 a (aufgehoben)

XIV. Abschnitt. Schlussvorschriften

§ 59 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Börsenrates, des Marktausschusses und des Sanktionsausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 60 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Börsenorgane und Ausschüsse sowie die Angestellten der Börsenverwaltung sind über den Amtsbereich der Börse betreffende Vorgänge zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 61 Abschluss von Geschäften

Geschäfte an der Börse dürfen nur im Namen eines an der Börse Düsseldorf zugelassenen Unternehmens oder Skontroführers abgeschlossen oder von solchen Unternehmen vermittelt werden.

§ 62 Vornahme von Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die Bekanntmachungen der Börsenorgane durch elektronische Veröffentlichung. Die Geschäftsführung bestimmt das elektronische Medium.

§ 63 In-Kraft-Treten

Die Börsenordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Anlage

Entgeltordnung für die Tätigkeit der Skontroführer

§ 1 Erhebung der Entgelte

(1) Die Skontroführer an der Börse Düsseldorf erheben auf der Grundlage der folgenden Vorschriften Entgelte für die Preisfeststellung bei der Vermittlung von Börsengeschäften.

(2) Die in dieser Entgeltordnung geregelten Entgelte sind Höchstsätze. Soweit in dieser Entgeltordnung nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestentgelt für ein vermitteltes Börsengeschäft im Sinne des Absatz 1 Euro 0,75. Die Skontroführer sind berechtigt, auf die ihnen nach dieser Entgeltordnung zustehenden Entgelte zu verzichten.

§ 2 Entgelte bei Aktien

Für die Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes. Bei Börsengeschäften in Aktien des DAX 40 beträgt das Entgelt 0,4 Promille des Kurswertes. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 1000 (Aktien und aktienähnliche) eingruppiert sind.

§ 3 Entgelte bei Fonds, Bezugsrechten, strukturierten Produkten und sonstigen stücknotierten Wertpapieren

Für die Vermittlung von Fonds, Bezugsrechten, strukturierten Produkten und sonstigen stücknotierten Titeln beträgt das Entgelt 0,8 Promille des Kurswertes. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 3000 (Warrants), 4000 (Zertifikate), 5000 (Fonds) und 6000 (Nebenrechte) eingruppiert sind.

§ 4 Entgelte bei Genussscheinen

Für die Vermittlung von Genussscheinen wird kein Entgelt erhoben. Hiervon erfasst sind alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 6100 (Genussrechte/Genussscheine) eingruppiert sind.

§ 5 Entgelte bei festverzinslichen Wertpapieren und Nullkupon-Anleihen

(1) Bei festverzinslichen Wertpapieren erfolgt die Erhebung des Entgelts auf der Grundlage des Nennwertes. Hiervon erfasst sind

alle Gattungen, die vom WM-Datenservice im Schlüsselverzeichnis TAB-GE9 unter dem WM-Schlüssel 2000 (Renten und rentenähnliche) und 2800 (Anleihen mit zertifikatsähnlicher Struktur) eingruppiert sind.

(2) Das Entgelt beträgt bei auf Euro lautenden Wertpapieren, bei auf Deutsche Mark lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung des Nennwertes in Euro zum Konversionsfaktor und bei auf ausländische Währungen lautenden Wertpapieren nach der Umrechnung in Euro auf der Grundlage des jeweiligen Konversionsfaktors oder eines Devisenreferenzpreises der Europäischen Zentralbank

bei Nennwerten

bis Euro 25.000	0,75 Promille des Nennwertes
über Euro 25.000 bis Euro 50.000	0,4 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 18,75
über Euro 50.000 bis Euro 125.000	0,28 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 20,00
über Euro 125.000 bis Euro 250.000	0,26 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 35,00
über Euro 250.000 bis Euro 500.000	0,16 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 65,00
über Euro 500.000 bis Euro 1.000.000	0,12 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 80,00
über Euro 1.000.000 bis Euro 2.500.000	0,08 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 120,00
über Euro 2.500.000	0,06 Promille des Nennwertes, mindestens aber Euro 200,00.

Abweichend hiervon beträgt das Entgelt bei Anleihen der Bundesrepublik Deutschland inkl. Sondervermögen, Bahn, Post, Länder und der KfW:

bei Beträgen bis nom. Euro 25.000	0,75 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 0,75)
bei Beträgen über nom. Euro 25.000 bis nom. Euro 50.000	0,40 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 18,75)
bei Beträgen über nom. Euro 50.000 bis nom. Euro 125.000	0,28 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 20,00)
bei Beträgen über nom. Euro 125.000 bis nom. Euro 250.000	0,26 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 35,00)
bei Beträgen über nom. Euro 250.000 bis nom. Euro 500.000	0,16 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 65,00)
bei Beträgen über nom. Euro 500.000 bis nom. Euro 1.000.000	0,1 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 80,00)
bei Beträgen über nom. Euro 1.000.000 bis nom. Euro 1.500.000	0,075 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 100,00)
bei Beträgen über nom. Euro 1.500.000 bis nom. Euro 2.000.000	0,0625 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 112,50)
bei Beträgen über nom. Euro 2.000.000 bis nom. Euro 2.500.000	0,06 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 125,00)
bei Beträgen über nom. Euro 2.500.000 bis nom. Euro 3.500.000	0,05 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 150,00)
bei Beträgen über nom. Euro 3.500.000 bis nom. Euro 5.000.000	0,04 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 175,00)
bei Beträgen über nom.	0,03 ‰ vom Nennwert

Euro 5.000.000	(mindestens aber Euro 200,00)
bei Beträgen über nom. Euro 15.000.000	0,025 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 450,00)
bei Beträgen über nom. Euro 25.000.000	0,02 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 625,00)
bei Beträgen über nom. Euro 50.000.000	0,015 ‰ vom Nennwert (mindestens aber Euro 1.000,00)

§ 6 Gläubiger des Entgelts

Gläubiger des Entgelts ist der Skontroführer, der das entgeltpflichtige Geschäft vermittelt hat.

§ 7 Schuldner des Entgelts

(1) Jeder, der als Käufer oder Verkäufer den Abschluss eines Geschäfts durch den Skontroführer veranlasst hat, schuldet je ein Entgelt.

(2) Schuldner des Entgelts ist auch, wer die Entgeltspflicht durch eine dem Skontroführer gegenüber abgegebene Erklärung übernommen hat.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung sowie deren Änderungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, der Börsenrat hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.